

## Sonder-Klienten-Info Corona Virus

Inhalt:

<b>EDITORIAL</b> .....	<b>1</b>
<b>1. HERABSETZEN VON SV- UND STEUERVORAUSZAHLUNGEN</b> .....	<b>1</b>
<b>2. STUNDUNG VON KK-BEITRÄGEN UND STEUERN</b> .....	<b>2</b>
<b>3. KURZARBEIT</b> .....	<b>2</b>
<b>4. ÜBERBRÜCKUNGSKREDITE</b> .....	<b>3</b>
<b>5. FUNKTIONSFÄHIGKEIT UNSERER KANZLEI</b> .....	<b>3</b>

### **EDITORIAL**

Wir wenden uns an Sie in und wegen der aktuellen Krisensituation, in die die Verbreitung des Corona Virus uns alle gebracht hat. Uns ist bewusst, dass für viele von Ihnen nicht nur Einschränkung der sozialen Kontakte, eventuelle tatsächliche Erkrankungen, sondern auch die wirtschaftlichen Auswirkungen durch zT. gänzlichem Wegfall von Umsätzen uU sogar existenzbedrohende Probleme verursachen.

Die WKO hat ein Merkblatt, aus dem ersichtlich ist, welche Unternehmen aus deren heutiger Sicht, in welcher Form Ihre Geschäftstätigkeit einschränken müssen auf ihrer Seite publiziert, welches sie laufend an die geänderten Bedingungen anpasst

(<https://www.wko.at/service/kriterien-schliessung-von-geschaeften.pdf>)

Unsere Bundesregierung hat angekündigt, uns Unternehmern mit Hilfspaketen Erleichterung zu verschaffen und heute werden dazu im Nationalrat Gesetze beschlossen. Wir haben uns bemüht, möglichst viele Informationen zu den Hilfsmaßnahmen zusammenzustellen, sofern diese überhaupt zu bekommen waren und Sie im Nachfolgenden darüber zu informieren.

Uns ist klar, dass diese Informationen aktuell noch dürftig sind, die Gesetze noch durch Durchführungsverordnungen in den nächsten Tagen ergänzt werden, damit sie angewendet werden können, wir werden Sie aber laufend mit diesem Medium informiert halten und stehen Ihnen für die Anwendung bzw. Zweifelsfragen wie immer gerne zur Verfügung.

Wir werden Ihnen darüber hinaus in arbeitsrechtlichen Fragen, bei Finanzplanungen, bei behördlichen Stundungs- und Unterstützungsanträgen und der Beantragung von Überbrückungskrediten behilflich sein können.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie und Ihre Familien diese Situation gesund überstehen und sich der wirtschaftliche Schaden in Zusammenwirken mit den staatlichen Hilfestellungen möglichst in Grenzen halten lässt.

### **1. Herabsetzen von SV- und Steuervorauszahlungen**

Das Bundesministerium für Finanzen hat uns bereits informiert, dass für alle Steuerpflichtigen, die „glaubhaft machen können, dass sie von Ertragseinbußen oder Liquiditätsengpässen betroffen sind, die konkret

auf den SARS-CoV-2-Virus, wie er offiziell heißt, zurückzuführen sind“, ihre Einkommens- und Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020 herabsetzen lassen können. Dies ab sofort und bis spätestens 31.10.2020.

Das Finanzministerium hat mitgeteilt, dass die Vorauszahlungen auf den für das Jahr 2020 zu erwartenden niedrigeren Steuerbetrag – auch auf den Betrag € 0,00 - herabgesetzt werden, wenn dies beantragt wird und der o.a. Umstand glaubwürdig behauptet wird.

Darüber hinaus wird uns mitgeteilt, dass Sie, wenn Sie durch den Notstand liquiditätsmäßig derart betroffen sind, dass Sie auch die geringere für 2020 zu erwartende Steuer nicht bezahlen können, beim Finanzamt **anregen** können, diese auf einen noch niedrigeren Betrag herabzusetzen.

Das Ministerium schreibt uns auch, dass beide Arten von diesen Anträgen an das Finanzamt, die wir gerne für Sie stellen können, dort **sofort** zu erledigen sind.

Auch die **SVA** hat mitgeteilt, dass man die vorläufigen Beitragsgrundlagen, die für die aktuelle Beitrags-einhebung Basis sind, herabsetzen lassen kann und auch, dass Sie die Beiträge stunden lassen oder Ratenzahlung beantragen können. Auch hier ist die Aussetzung von Zinsen auf Antrag vorgesehen.

## 2. Stundung von KK-Beiträgen und Steuern

Das Finanzministerium hat auch mitgeteilt, dass Sie beim Finanzamt **beantragen** können, jegliche Steuern zu **stunden** oder **in Raten** zu bezahlen. Wie o.a., ist auch bei solchen Anträgen die konkrete Betroffenheit Ihres Betriebes glaubhaft zu machen.

Zusätzlich zu diesen Anträgen kann man dann beim Finanzamt **anregen**, von der Festsetzung von Zinsen abzusehen, was wieder mit der konkreten Betroffenheit durch die Corona-Krise zu begründen ist.

Leider können wir Ihnen hier noch nicht genau sagen, ob die Zinsfreistellung in jedem Fall gewährt wird, können aber aus heutiger Sicht davon ausgehen, dass das in den meisten Fällen so sein wird.

Auch die ÖGK hat mitgeteilt, dass die Beiträge unter Berufung auf Liquiditätsengpässe aufgrund der aktuellen Krise gestundet oder in Raten bezahlt werden können und genauso Zinsen und Zuschläge auf Antrag nachgelassen werden.

## 3. Kurzarbeit

Für Betriebe, denen der Umsatz erwartungsgemäß spätestens ab Montag einbrechen oder total wegfallen wird, wird empfohlen, so schnell wie möglich mit den Mitarbeitern Urlaub bzw. Zeitausgleich zum Abbau von Mehr-/Überstunden zu vereinbaren. Diese Maßnahmen können auch jetzt arbeitsrechtlich nicht angeordnet werden, es ist aber an die soziale Verantwortung jedes Einzelnen zu appellieren.

Darüber hinaus soll es eine vereinfachte Möglichkeit der Vereinbarung von Kurzarbeit geben. Hier sind die Informationen, die uns vorliegen, leider noch unvollständig und zT. auch widersprüchlich.

Was wir für Sie recherchieren konnten ist folgendes:

- Kontaktaufnahme mit dem lokalen AMS (keine 6 Wochen Wartezeit mehr!);
- Sozialpartnervereinbarung (diese sollte durch eine Vereinbarung auf betrieblicher- oder auf Mitarbeiterebene ersetzt werden können, diese Frage ist aber uE. nach unbeantwortet;

- Antrag beim AMS (das Formular dafür soll erst in Kürze zur Verfügung stehen!);
- Bitte zu beachten, dass während der Kurzarbeitsperiode und einen Monat danach kein Arbeitsverhältnis gekündigt werden darf;
- Vor Beginn der Kurzarbeit müssen Alturlaube und Zeitguthaben konsumiert sein (ich verstehe nicht, wo dann da die Hilfe sein soll!);
- Die Normalarbeitszeit muss je Dienstnehmer während der Kurzarbeitsperiode durchgerechnet mindestens 10 % betragen, dies aber variabel und darf zeitweise durchaus Null betragen.

Details dazu gibt es auf den Seiten der WKO. Wir gehen davon aus, dass hier in Kürze detailliertere Informationen und Rechenbeispiele für die Kosteneinsparung, Mustervereinbarungen, Antragsformular etc. vorliegen werden.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass laut dem alten Epidemiegesetz aus 1950 eine gänzliche Erstattung der Mitarbeiterentgelte sowie des Verdienstenganges bei behördlicher gänzlicher oder teilweiser Schließung eines Betriebes vorgesehen ist. Laut Aussagen der Regierung wird dieses Gesetz noch geändert.

Wie das aussehen wird und ob die aktuellen Betriebsschließungen unter dieses Gesetz (in der dann geänderten Fassung) fallen, können wir noch nicht beurteilen. Wir werden Sie sofort, wenn hier gesicherte Erkenntnisse vorliegen, informieren, da diese Maßnahmen uU. günstiger als die Vereinbarung von Kurzarbeit sein würden.

#### **4. Überbrückungskredite**

Die Bundesregierung hat angekündigt, dass sie an gewerbliche und industrielle KMU mit weniger als 250 Mitarbeitern und weniger als € 50 Mio Umsatz Überbrückungskredite anbieten wird. Diese Kredite sollen mit einer aws-Garantie von 80 % besichert werden und eine Laufzeit von 5 Jahren haben.

Die Einreichung der Kredite soll über die jeweils finanzierende Hausbank vorgenommen werden. Laut aws sind allerdings Unternehmen, die aktuell lt. gesetzlichen Kriterien insolvent sind oder die im vorigen Geschäftsjahr die URG-Kennzahlen unterschritten haben, von dieser Maßnahme ausgeschlossen.

Aktuell sind aber nach unserem Wissensstand noch keine Anträge möglich. Wir empfehlen, sollten Sie so einen Überbrückungskredit (voraussichtlich) brauchen, gleich mit Ihrer Hausbank Kontakt aufzunehmen.

#### **5. Funktionsfähigkeit unserer Kanzlei**

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Handlungsempfehlungen unserer Regierung, zum Schutz unserer Mitarbeiter und deren Familien, so wie auch zu Ihrem eigenen Schutz, sind fast alle unsere Mitarbeiter ab morgen zu Hause in Heimarbeit. Wir sind somit in der Lage, die meisten unserer Dienstleistungen digital fortzuführen. Wir bitten um Verständnis, dass wir Besprechungen mit Ihnen telefonisch abhalten werden.

Solange es aus Sicherheitsgründen möglich und gesetzlich zulässig ist, werden wir unser Büro zur Abgabe von Papierbelegen offen halten. Somit ist unsere Kanzlei auch telefonisch erreichbar und können Telefonate zu den jeweiligen Mitarbeitern vermittelt werden. Wenn sich das ändert, wird die Telefonleitung auf mobil umgeleitet. Zusätzlich können Sie Ihre Sachbearbeiter unter deren Direktdurchwahlen erreichen und die Geschäftsführung auf folgenden Durchwahlen::

Karin Grund	01 8691624-11
Andreas Toifl	01 8691624-13
Helmut Katzenberger	01 8691624-12

Alle unsere Mitarbeiter sind natürlich unter ihren persönlichen e-mail Adressen laufend zu erreichen. Sollte das Büro zu schließen sein, werden wir Ihnen 2 Abgabestellen zur Abgabe von Papierbelegen nennen können. Unsere Kanzlei ist bereits weitgehend digital organisiert. Alle digitalen Prozesse funktionieren ohne Einschränkung weiterhin.

Wir werden Sie über Änderungen und neue Entwicklungen laufend mit diesem Medium informieren.